



Themenblatt

Freizeitlangsamverkehr (FLV)

Kontext und Allgemeines

Gemäss Artikel 2 des Gesetzes über die Wege des Freizeitverkehrs (GWFV) gilt als Weg des Freizeitverkehrs jeder Weg, der einer nicht motorisierten oder elektrisch unterstützten Art der Fortbewegung dient, deren primärer Zweck in der Freizeitgestaltung oder Erholung liegt.

Der Freizeitlangsamverkehr (FLV) unterscheidet sich vom Alltagslangsamverkehr (ALV), der einer speziellen Gesetzgebung unterliegt. Der Kanton Wallis verfügt über ein ausgedehntes FLV-Netz mit einem abwechslungsreichen Angebot für die Freizeitmobilität (Wandern, Velofahren, Mountainbiking, Winterwandern und Schneeschuhlaufen, Skilanglauf usw.).

Rechtlicher Rahmen

Kantonaler Richtplan (kRP)	Kommunale Vorgehensweise
Koordinationsblatt B.6 Freizeitlangsamverkehr (FLV)	Buchstabe c)

Massgebende eidgenössische und kantonale Rechtsgrundlagen	
GWFV	Art. 2
RWFV	Art. 2 / Art. 7

Anforderungen an die kommunale Planung

Begründung des Bedarfs und des Standorts, Interessenabwägung

Die in Artikel 2 GWFV definierten Wegnetze für die Freizeitmobilität durchlaufen das Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetz. Die Gemeinde hat nachzuweisen, dass zwischen dem Planungsverfahren und den Wegen des Freizeitlangsamverkehrs keine Konflikte bestehen.

Freizeiteinrichtungen, die sich auf eine klar definierte Fläche beschränken (z. B. Bikeparks, breite Langlaufloipen, technisch beschneite Pisten), sind gemäss Artikel 18 RPG und Artikel 25 kRPG (Grund- oder überlagernde Nutzung) der Zone für Sport und Erholung zuzuweisen (vgl. Themenblatt «[Tourismus](#)»).

Zonennutzungsplan (ZNP)

Genehmigte Wege des Freizeitverkehrs müssen nicht auf den ZNP übertragen werden.

Im ZNP sind nur die Zonen für Sport und Erholung einzutragen, die für räumlich konzentrierte Freizeiteinrichtungen ausgeschieden wurden.

Kommunales Bau- und Zonenreglement (KBZR)

Falls eine Zone für Sport und Erholung im ZNP ausgeschieden wird, ist ein entsprechender Artikel in das KBZR aufzunehmen (siehe Themenblatt «[Tourismus](#)»).

Musterartikel

[Zone für Sport und Erholung \(ausserhalb der Bauzone\)](#)

[Überlagernde Zone für Sport und Erholung](#)

Verweise und Links

-

Verantwortliche Dienststelle(n)

Dienststelle(n)	Kontaktdaten
Dienststelle für Raumentwicklung (DRE)	Avenue du Midi 18 Postfach 670 1951 Sitten 027 606 32 50 sdt-dre@admin.vs.ch https://www.vs.ch/de/web/sdt

Validierung und Versionen

Datum	Version	Validierung und Änderungen
11. Juni 2024	1.0	Validierung durch die verantwortliche(n) Dienststelle(n)
April 2025	1.0	Erste Version